Wien, 12. Dezember 2022

Positionspapier

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)

Im Juli 2021 wurde im Parlament das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) beschlossen und löste damit das Ökostromgesetz ab. Seit 1.1.2022 ist das Gesetz vollinhaltlich in Kraft getreten. Mit dem EAG wird bis 2030 jährlich eine Milliarde Euro für den Erneuerbaren Ausbau zur Verfügung gestellt, und zwar mit dem Ziel, bis 2030 den Stromverbrauch zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken.

Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), das im Jahr 2021 beschlossen worden ist, sieht bis 2030 die Versorgung mit 100 % heimischem Ökostrom vor und dementsprechend einen massiven Ausbau klimafreundlicher Energieanlagen:

Windenergie: +400 MW pro Jahr; Verdopplung des bisherigen Ausbauvolumens

Solarenergie: +1.000 MW pro Jahr; Versechsfachung des bisherigen Ausbauvolumens

Durch das EAG soll die Stromerzeugung aus Windenergie von 7,6 TWh 2021 (1.300 Anlagen) auf 17,3 TWh 2030 (1.700 leistungsstärkere Anlagen) steigen. Die in der Folge erzeugte Strommenge würde etwa ein Viertel (23 %) des heimischen Strombedarfs decken, die Windräder auf rund 0,5 % der Landfläche Österreichs (385 km²) stehen.

Wir wollen mehr als das EAG

Die Forderung der oekostrom AG geht viel weiter als das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz: Erneuerbare Energie braucht mehr Fläche! Aus diesem Grund richtet sich die oekostrom AG mit einer Forderung an die Bundesregierung und die Länder: 2 % der Flächen in Österreich sollen für Windkraftanlagen gewidmet und gleichzeitig Genehmigungsverfahren auf maximal zwei Jahre begrenzt werden. Insgesamt 5.400 Windräder könnten den gesamten Strombedarf in Österreich decken. Aktuell steht Österreich bei 1.300 Windrädern – auf 0,2 % (171 km^2) der gesamten Landesfläche. Diese 1.300 Windräder decken 11 % des Strombedarfs.

5.400 Windräder sichern nicht nur den aktuellen Strombedarf, sondern decken mit weiteren Erneuerbaren wie Sonne und Wasser auch einen erhöhten Stromverbrauch durch die zukünftige Elektrifizierung von Mobilität und Raumwärme. Gleichzeitig sparen sie klima- und umweltschädliche CO_2-Emissionen ein.

Das 2 %-Ziel entspricht einer installierten Windenergie-Leistung von 29.400 Megawatt (MW), einer jährlichen Produktionskapazität von rund 83 Terawattstunden (TWh), und das auf knapp 1.700 km² Fläche. Das übersteigt die Vorgaben des EAG um mehr als das Vierfache.

oekostrom AG
presse@oekostrom.at
oekostrom.at

Gemeinsam gute Energie vermarkten

Für alle Kraftwerksbetreiber:innen mit einer Engpassleistung über 50 kWp bieten wir eine direkte Vermarktung des eingespeisten Stroms an – innerhalb und außerhalb der Förderung nach dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG).

Dabei haben wir uns vor allem auf die Vermarktung von Energie aus Kleinkraftwerken für Wind, Sonne, Wasser und Biomasse spezialisiert und fördern so die regionale Wertschöpfung.

Neben dem Know-how unserer internen Energiehandels-expert:innen kümmern wir uns um die energiewirtschaftlichen Aspekte der Stromvermarktung und übernehmen die dazugehörigen Risiken. Zudem binden wir die Anlagen in unser virtuelles Kraftwerk ein und senken dadurch die Vermarktungskosten. Ohne Flexibilität werden wir die Energiewende nicht schaffen. Doch mit unserem virtuellen Kraftwerk arbeiten wir täglich daran, mehr Flexibilität für unsere Kund:innen und Partner:innen zu erschließen.

Tutorial der oekostrom AG
*Alle Informationen rund um das EAG und eine Vermarktung von sauberem Strom durch die oekostrom AG haben wir **hier** zusammengefasst. In unserem Tutorial erläutern Dr. Martin Seidl, Geschäftsführer connesso energy GmbH, und Mag. Andreas Forster, Senior Energy Expert bei der oekostrom AG, die Eckpunkte des EAG und der Strom-vermarktung in Österreich.*

Für Betreiber:innen von kleineren Anlagen bis 50 kWp bieten wir unsere beiden Einspeisetarife oeko Sun und oeko Sun Loyal an.

Das virtuelle Kraftwerk

Mit unserem virtuellen Kraftwerk (Virtual Power Plant, VPP) schaffen wir durch das Zusammenschalten von dezentralen Stromerzeugungseinheiten und Verbraucher:innen einen Kraftwerksverband. Es entsteht ein permanenter Datenaustausch zwischen den vernetzten Anlagen und unserem Leitsystem.

Flexible Kraftwerke und Verbraucher:innen, wie Wasserkraftwerke, Biogas- und Biomasse-Anlagen, aber auch Industrieprozesse (wie Kälte- und Wärmetechnologien), können durch die Bereitstellung von Flexibilität einen Beitrag zu einer sauberen Energiezukunft leisten.

Ob bedarfsorientiere Produktion, die Bereitstellung von Regelenergiemarkt- oder die Flex-Vermarktung am Intraday-Markt, für das Gelingen der Energiewende benötigen wir Flexibilität.

Das Ziel: 100 % saubere Energie in Österreich bis 2030

Mit der #mission2030 verpflichtet sich Österreich zu den internationalen Klimazielen und einer aktiven Klimaschutz- und Energiepolitik. Laut EAG sollen bis zum Jahr 2030 100 % der Stromerzeugung in Österreich aus sauberen Energiequellen kommen – wir sind überzeugt, dass wir es mit einem Windkraftausbau – wie in unserer 2 %-Forderung beschrieben – bilanziell schon 2027 schaffen können, bei der Stromproduktion unabhängig von Fossilen zu werden.

Die gesamte Energiebranche steht bereit, jetzt in den Ausbau von Wind- und Sonnenenergie zu investieren, Wertschöpfung im Land zu behalten und so unsere Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit zu gewährleisten.

oekostrom AG
presse@oekostrom.at
oekostrom.at

oekostrom AG – für eine Energieversorgung mit Zukunft

Die oekostrom AG ist nicht nur Teil der Energiewende – wir treiben Klimaschutz aktiv als Vorreiterin voran. Wir agieren immer und zu jeder Zeit transparent, partnerschaftlich und fair. Fair zum Planeten, zur Gesellschaft, unseren Weggefährt:innen und Kund:innen. Wir erzeugen 100 % sauberen Strom aus Windkraft- und Sonnenergieanlagen. Wir liefern 100 % Strom aus österreichischer Erzeugung an unsere Kund:innen und setzen uns aktiv für eine ökologische, zukunftsfähige Energieversorgung ein.

1999 aus der Anti-Atom- und Klimaschutzbewegung heraus gegründet ist die oekostrom AG heute die größte unabhängige Energiedienstleisterin in Österreich. Die klare Haltung, das Richtige – im Sinne einer erneuerbaren Energiezukunft – zu tun, hat sie dabei stets mitgenommen. Die oekostrom AG bietet vielfältige Handlungsoptionen für Menschen, die einen aktiven Beitrag für den Klimaschutz leisten wollen: Sei es als Kund:in, Aktionär:in, Produzent:in oder einfach als engagierter Mensch.

Kontakt

DI Gudrun Stöger
PR, IR & Kommunikation
oekostrom AG
presse@oekostrom.at
M: +43 676 75 45 995
oekostrom.at

Wichtige Eckpunkte des EAG

Photovoltaik

- Zubau von 11 Terawattstunden (TWh) bis 2030
- Förderwürdigkeit von PV-Anlagen auf allen Flächen
- Förderabschlag von 25 % für PV-Freiflächenanlagen
  Freiflächenabschlag entfällt (teilweise) für Agrar-PV-Anlagen, PV-Anlagen auf Gebäuden im Grünland, PV-Anlagen auf baulich geschaffenen Wasserkörpern, Deponien, Altlasten, Bergbau- sowie Infrastrukturstandorten
- Förderung von PV-Neuanlagen und PV-Anlagenerweiterungen > 10 kWp mittels Marktprämie in Ausschreibungsverfahren, jährliche Ausschreibungsmenge von 700 MWp
- Förderung von PV-Anlagen < 1.000 kWp mittels Investitionszuschusses, jährliche Fördermittel von mind. EUR 60 Mio.
- Förderzuschlag von bis zu 30 % für innovative PV-Anlagen im Rahmen des Investitionszuschusses
- Zusätzlicher Investitionszuschuss für PV-Anlagen, die über einen Stromspeicher von mind. 0,5 kWh pro kWp installierter Engpassleistung verfügen (bis zu einer Speicherkapazität von max. 50 kWh pro Anlage)

- Investitionszuschuss-Förderanträge für PV-Anlagen < 10 kWp werden nach Zeitpunkt des Einlangens gereiht, für PV-Anlagen von 20 kWp bis 1.000 kWp Reihung nach dem geringsten Förderbedarf
- Inbetriebnahmefrist für PV-Anlagen > 100 kWp von zwölf Monaten ab Veröffentlichung des Zuschlags, für kleinere Anlagen sechs Monate

Windenergie

- Zubau von 10 Terawattstunden (TWh) bis 2030
- Jährliches Vergabevolumen von 400 MW (390 MW werden technologiespezifisch vergeben, 10 MW im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung mit Wasserkraft)
- Ab 2023 wird die Windkraftförderung ausschließlich über Ausschreibungen abgewickelt (2022 können noch 200 MW mittels administrativer Marktprämie und 190 MW mittels Marktprämie in einem Ausschreibungsverfahren vergeben werden)
- "Pay-as-cleared"-Preisregel für Kleinwindkraft: Bezuschlagte Gebote von kleinen Windkraftanlagen < 20 MW sowie Windkraftanlagen von Energiegemeinschaften erhalten den höchsten bezuschlagten Gebotswert desselben Gebotstermins. Die Engpassleistung von mehreren Anlagen mit räumlicher Nähe eines oder mehrerer Unternehmen wird zusammengezählt.
- Anwendung eines Korrekturfaktor zur Berücksichtigung der standortbedingt unterschiedlichen Stromerträge von Windkraftanlagen (Auf- oder Abschlag auf den anzulegenden Wert für einen Normstandort)
- Förderung für die Neuerrichtung von kleineren Windkraftanlagen (20 kW – 1 MW) mittels Investitionszuschusses, Differenzierung der höchstzulässigen Fördersätze je nach Engpassleistung, jährliche Fördermittel von EUR 1 Mio.
- Inbetriebnahmefrist innerhalb von 24 Monaten ab Veröffentlichung des Zuschlags

Wasserkraft

- Zubau von 5 Terawattstunden (TWh) bis 2030
- Ausbau nur mehr auf eingeschränkten Gewässerstrecken förderbar
- Förderung mittels administrativ festgelegter Marktprämie für Neuerrichtungen und Erweiterungen von Wasserkraftanlagen bis 25 MW, revitalisierte Wasserkraftanlagen < 1 MW (nach Revitalisierung) sowie revitalisierte Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung > 1 MW (nach Revitalisierung) für die maximal ersten zusätzlichen 25 MW
- Jährliches Vergabevolumen von 100 MW (90 MW werden technologiespezifisch vergeben, 10 MW im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung mit Windkraft)
- Förderung von Kleinwasserkraftanlagen < 2 MW mittels Investitionszuschusses mit einem jährlichen Fördervolumen von EUR 5 Mio. Euro, Differenzierung der höchstzulässigen Fördersätze je nach Engpassleistung
- Nicht ausgeschöpfte Mittel nach dem Ökostromgesetz fließen in die Investitionsförderung für die Neuerrichtung und Revitalisierung einer Wasserkraftanlage mit einer Engpassleistung von über 2 MW (nach Revitalisierung) bis einschließlich 25 MW (nach Revitalisierung) mit Ausnahme von Neubauten

oekostrom AG
presse@oekostrom.at
oekostrom.at

- Inbetriebnahme von Wasserkraftanlagen > 10 MW innerhalb 36 Monate nach Annahme des Förderantrags, für kleinere Anlagen innerhalb 24 Monate

Technologieübergreifende Ausschreibung

- Gemeinsame Ausschreibung für Wind- und Wasserkraft mit jährlichem Vergabevolumen von 20 MW, mindestens einmal jährlich durchzuführen
- Ein eigener Höchstpreis ist festzulegen.
- Die Inbetriebnahmefrist beträgt 36 Monate nach Veröffentlichung des Zuschlags und kann ein- bzw. zweimal um zwölf Monate verlängert werden.

Biomasse-Förderung

- Zubau von 1 Terawattstunde (TWh) bis 2030
- Förderung von neuen oder repowerten Biomasseanlagen < 5 MWel (sowie die ersten 5 MWel von neu errichteten oder repowerten Anlagen > 5 MWel) mittels ausgeschriebener Marktprämie, wenn ein Brennstoffnutzungsgrad von mind. 60 % erreicht wird
- Mindest-Reinvestitionsgrad und ein Minimum an Betriebsjahren können als zusätzliche Fördervoraussetzungen festgelegt werden
- Auf Antrag können Nachfolgeprämien für bestehende Biomasseanlagen ohne Größenbegrenzung gewährt werden (bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres)

Wasserstoff

- Investitionszuschuss für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas > 0,5 MW, sofern diese nur mit erneuerbarem Strom betrieben und nur zur Produktion von erneuerbarem Gas genutzt werden
- Jährliche Fördermittel von EUR 40 Mio.
- Reihung der Anträge anhand von Kriterien in Bezug auf den Einsatzzweck des Gases oder die Höhe der Treibhausgaseinsparungen kann festgelegt werden
- Keine Entrichtung des Netzzutrittsentgelts für Anlagen bis zu einem Netzanschlussquotienten von 200 lfm/MWel vereinbarter Leistung (sofern sie nicht in das Gasnetz einspeisen), bei Überschreitung müssen für die darüber hinaus gehenden Leitungslängen 50 % der Kosten von der / dem Betreiber:in der Anlage getragen werden
- Befreiung der Elektrolyseure von Netzbereitstellungsentgelt
- Betreiber:innen von Elektrolyseuren > 1 MW können um Ausnahmen oder Ermäßigungen von der Verrichtung von Erneuerbaren-Förderpauschale sowie -Förderbeitrag ansuchen, sofern das EU-Beihilferecht dies zulässt.

Grüngas

- Investitionszuschuss für die Neuerrichtung einer Anlage zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbarem Gas oder deren Umrüstung, wenn die Anlage das erneuerbare Gas ins Gasnetz eingespeist
- Jährliche Fördermittel von EUR 40 Mio.
- Einrichtung einer Servicestelle für erneuerbare Gase, um die Rahmenbedingungen für den Ausbau von erneuerbarem Gas zu schaffen
- Einhebung eines neuen Grüngasförderbeitrags, um die benötigten Mittel für die Förderung von Wasserstoff und Grünem Gas zu decken

oekostrom AG
presse@oekostrom.at
oekostrom.at

Energiegemeinschaften

- Möglichkeit zur Gründung einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft oder Bürgerenergiegemeinschaft, die Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt, die eigenerzeugte Energie verbraucht, speichert oder verkauft
- Eine Energiegemeinschaft kann in der Aggregierung tätig sein und andere Energiedienstleistungen erbringen.
- Mitglieder oder Gesellschafter sind natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger:innen von Behörden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts oder kleine und mittlere Unternehmen
- Eine Energiegemeinschaft muss aus zwei oder mehreren Mitgliedern oder Gesellschafter:innen bestehen und als Verein, Genossenschaft, Personen- oder Kapitalgesellschaft, Eigentümer:innengemeinschaft oder ähnliche Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit organisiert sein. Der Hauptzweck liegt nicht im finanziellen Gewinn.
- Durchleitung von Energie auf Netzebene 5-7 möglich
- Netznutzer:innen haben einen Rechtsanspruch gegenüber Netzbetreiber:innen, an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft teilzunehmen.
- Bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte sind die gewälzten Kosten der jeweils überlagerten Netzebenen nicht zu berücksichtigen.
- Energiegemeinschaften können für Überschussstrom (bis zu 50 %) eine Marktprämie erhalten.

ElWOG-Anpassungen

- Vereinfachter Netzzutritt für Erneuerbare-Erzeugungsanlagen < 20 kW innerhalb von 14 Tagen
- PV-Anlagen < 20 kW sind zu 100 % des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung an das Verteilernetz anzuschließen, ohne dass ein zusätzliches Netzzutrittsentgelt anfällt.
- Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber:innen können Eigentümer:innen von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas bis 50 MW sein. Eine Teilnahme am Regelenergiemarkt und im Engpassmanagement ist ausgeschlossen.
- Gestaffeltes, pauschales Netzzutrittsentgelt für den Anschluss von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energiequellen auf den Netzebenen 3 bis 7
- Ausnahme bzw. Reduktion von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte nach Genehmigung durch die Regulierungsbehörde möglich, sofern Förderung entsprechend Forschungs- und Technologieförderungsgesetz oder äquivalentem EU-Förderprogramm vorliegt
- Ab Juli 2024 Ausweisung des Versorgermixes in den Kategorien Technologie, Ursprungsland des Herkunftsnachweises und Ausmaß des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen

oekostrom AG
presse@oekostrom.at
oekostrom.at